

VERTRAULICH

EDA - POLITISCHE ABTEILUNG III

Bern, 13. August 1993

Dienst für Abrüstungspolitik und Nuklearfragen

p.B. 51.14.21.20 - DAH

Notiz an Staatssekretär Kellenberger Übersicht über die schweizerischen Kriegsmaterialausfuhren

In der Beilage erhalten Sie zu Ihrer Information die gewünschte Übersicht über die schweizerische Kriegsmaterialausfuhrpraxis, die auf intensiven Akten- und Archivarbeiten von Herrn Roman Busch, Diplomatenstagiaire beruht.

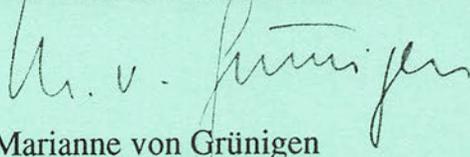
Die Übersicht ist eine Kompilation bisheriger Entscheide und nicht die von der Presse gesuchte, tatsächlich aber gar nicht existierende "Geheimliste über die Ausfuhrpraxis". Die Entscheide werden bekanntlich fallweise getroffen, es lässt sich deshalb in vielen Fällen vom letzten vorgenommenen Entscheid zu einem allfälligen heutigen Entscheid keine Schlussfolgerung ziehen.

Die Aufstellung kann neben einer informativen Übersicht folgende Aufgaben erfüllen:

1. Kritische Überprüfung der Konsistenz der gegenwärtigen Kriegsmaterialausfuhrpolitik. Dazu müsste insbesondere auch die kürzlich vom Politischen Sekretariat erarbeitete Konflikt-Liste beigezogen werden.
2. Sofern die Kriegsmaterialausfuhrpolitik zukünftig klar ein Teil der Aussenpolitik wird, müssen wir eine eigene Politik formulieren können. Die Liste ist ein Hilfsmittel um abzuklären, ob und mit welchen Schwierigkeiten dies möglich wäre.
3. Seit kurzem spielen osteuropäische Länder erstmals eine Rolle als Nachfrager nach schweizerischem Kriegsmaterial. Es wäre nun von Vorteil und interessant, bei dieser Ländergruppe zu versuchen, eine solche Politik festzulegen oder zumindest zu diskutieren.

Bevor wir weitere Schritte unternehmen, bitten wir Sie um die Möglichkeit zu einer kurzen Aussprache.

POLITISCHE ABTEILUNG III


Marianne von Grünigen

Beilage erwähnt

Kopie: RIA, DAH, BUR

Dodis



VERTRAULICH

POLITISCHE ABTEILUNG III
p.B.51.14.21.20 Allg. - BUR

Bern, 29. Juli 1993

Uebersicht über die Kriegsmaterialausfuhrpraxis der Schweiz

Die folgende Uebersicht stellt bisherige Vorgänge im Bereich der Kriegsmaterialausfuhr dar. Sofern keine Bundesratsbeschlüsse (BRB) vorliegen, versteht man unter Praxis den letzten Entscheid, der gefällt wurde. Bei vielen Ländern mit "keiner Praxis" handelt es sich um Staaten, für die keine Gesuche eingereicht wurden, weil bereits während der Vorabklärungen auf Verwaltungsebene die Aussichtslosigkeit eines Gesuches mitgeteilt wurde. Bei Entscheiden auf der Stufe der Verwaltung erlaubt es die im folgenden aufgezeigte Praxis nicht, auf zukünftige Entscheide zu schliessen. Ferner muss darauf hingewiesen werden, dass das Gebiet der Kriegsmaterialausfuhr in den Archiven unübersichtlich und lückenhaft dokumentiert ist. Auch gibt es Entscheide und Ausfuhrpolitiken, die älter sind als das Kriegsmaterialgesetz (KMG) von 1972. Nicht erfasst sind unter das KMG fallende Chemikalien und Sprengstoffe für zivile Zwecke, sowie Einzelwaffen für Privatpersonen, für deren Behandlung der BR am 15. Februar 1978 eine Sonderregelung beschlossen hat. Das Stichdatum für diese Uebersicht ist der 23. Juli 1993.

OECD (ohne Türkei)

Lieferungen möglich

Türkei

aufgrund des BRB vom 2.3.1992 muss jedes Gesuch dem BR unterbreitet werden (Bewilligung der Ausfuhr von Seaguard-System unter Hinweis, dass dieses System ungeeignet für den Einsatz im Innern des Landes sei)

ex-Jugoslawien

Ausfuhren nach ex-Jugoslawien wurden bereits vor Inkrafttreten des Waffenembargos des UNO-Sicherheitsrates nicht mehr bewilligt.

Waffenembargo des UNO-Sicherheitsrates S / RES / 713 (1991) gegen sämtliche Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien

Bosnien-Herzegowina

"

Kroatien

"

Mazedonien

"

Serbien-Montenegro

"

Slowenien

"

Osteuropa

Albanien

keine Praxis

Bulgarien

auf Verwaltungsstufe Ausfuhr bewilligt (7.4.1993)

Polen

auf Verwaltungsstufe Ausfuhr bewilligt (6.11.1992)

Rumänien

Ausfuhr abgelehnt auf Verwaltungsstufe (22.2.1993)

Slowakei

keine Praxis

Tschechische Republik

auf Verwaltungsstufe Ausfuhr bewilligt (20.7.1993)

Ungarn

auf Verwaltungsstufe Ausfuhr bewilligt (17.5.1993)

ehemalige UdSSR

Armenien

keine Praxis (s.UNO-Sicherheitsratsresolution 853 (1993))

Aserbaidschan

keine Praxis (s. UNO-Sicherheitsratsresolution 853 (1993))

Belarus

keine Praxis

Estland

auf Verwaltungsstufe Ausfuhr bewilligt (29.10.1992)

Georgien	keine Praxis
Kasachstan	keine Praxis
Kirgisien	keine Praxis
Lettland	auf Verwaltungsstufe Ausfuhr bewilligt (30.6.1993) (bei grösseren Lieferungen müsste Praxis überprüft werden)
Litauen	keine Praxis
Moldau	Ausfuhr abgelehnt auf Verwaltungsstufe (21.12.1992)
Russische Föderation	keine Praxis
Tadschikistan	keine Praxis
Turkmenien	keine Praxis
Ukraine	Ausfuhr abgelehnt auf Verwaltungsstufe (4.2.1993) (Waffen waren für Schutztruppen des Innenministeriums bestimmt)
Usbekistan	keine Praxis
<u>Naher Osten und Mittelmeerstaaten</u>	
Aegypten	auf Verwaltungsstufe Ausfuhr bewilligt (20.7.1993)
Algerien	auf Verwaltungsstufe Ausfuhr bewilligt (12.11.1991)
Saudi Arabien	frühere Restriktionen vom BR aufgehoben (2.3.1992)
Vereinigte Arabische Emirate	frühere Restriktionen vom BR aufgehoben (2.3.1992)
Bahrain	frühere Restriktionen vom BR aufgehoben (2.3.1992)
Irak	Ausfuhren nach Irak wurden bereits vor Inkrafttreten des Embargos des UNO-Sicherheitsrates nicht mehr bewilligt. allg. Embargo des UNO-Sicherheitsrates S / RES / 661 (1990) siehe Verordnung SR 946.206 (7.8.1990) über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber der Republik Irak und dem Staat Kuwait
Iran	Ausfuhr abgelehnt auf Verwaltungsstufe (1.7.1993)
Israel	BR hat Ausfuhrverbot von 1955 aufgehoben (23.11.1977)
Jordanien	BR hat Ausfuhrverbot von 1955 aufgehoben (23.11.1977)
Kuwait	Ausfuhr abgelehnt auf Verwaltungsstufe (29.1.1993)
Libanon	BR hat Ausfuhrverbot von 1955 aufgehoben (23.11.1977)
Libyen	Embargo des UNO-Sicherheitsrates S / RES / 743 (1992) siehe Verordnung SR 946.208 (15.4.1992) über Massnahmen gegenüber Libyen
Malta	auf Verwaltungsstufe Ausfuhr bewilligt (29.1.1985)
Marokko	Ausfuhr abgelehnt auf Verwaltungsstufe (24.3.1992)
Mauretanien	keine Praxis
Oman	frühere Restriktionen vom BR aufgehoben (2.3.1992)
Katar	frühere Restriktionen vom BR aufgehoben (2.3.1992)
Sudan	keine Praxis

Syrien	BR hat Ausfuhrverbot von 1955 aufgehoben (23.11.1977)
Tunesien	keine Praxis
Yemen	auf Verwaltungsstufe Ausfuhr bewilligt (7.4.1993) (bei grösseren Lieferungen müsste Praxis überprüft werden)
Zypern	BRB Waffenausfuhrverbot (20.3.1964)
<u>Lateinamerika</u>	
Argentinien	auf Verwaltungsstufe Ausfuhr bewilligt (19.7.1993)
Belize	keine Praxis
Bolivien	keine Praxis
Brasilien	auf Verwaltungsstufe Ausfuhr bewilligt (6.1.1993)
Chile	Waffenausfuhrverbot aus dem Jahre 1973 vom BR (5.10.1992) aufgehoben
Costa Rica	keine Praxis
Ecuador	auf Verwaltungsstufe Ausfuhr bewilligt (6.7.1993)
Guatemala	Ausfuhr abgelehnt auf Verwaltungsstufe (26.5.1992)
Guyana	keine Praxis
Haiti	Ausfuhren nach Haiti wurden bereits vor Inkrafttreten des Waffenembargos des UNO-Sicherheitsrates nicht mehr bewilligt. Waffenembargo des UNO-Sicherheitsrates S / RES / 841 (1993) siehe Verordnung (30.6.1993) über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber Haiti
Honduras	auf Verwaltungsstufe Ausfuhr bewilligt (17.5.1993) (bei weiterem Gesuch müsste Praxis überprüft werden)
Kuba	keine Praxis
Kolumbien	keine Praxis
Mexiko	auf Verwaltungsstufe Ausfuhr bewilligt (3.10.1991)
Nicaragua	keine Praxis
Panama	keine Praxis
Paraguay	keine Praxis
Peru	keine Praxis
El Salvador	Ausfuhr abgelehnt auf Verwaltungsstufe (1.6.1993)
Surinam	keine Praxis
Uruguay	keine Praxis
Venezuela	keine Praxis
<u>Afrika</u>	
Aethiopien	keine Praxis
Angola	Ausfuhr abgelehnt auf Verwaltungsstufe (25.6.1993)
Benin	keine Praxis

Burkina Faso	keine Praxis
Botswana	auf Verwaltungsstufe Ausfuhr bewilligt (21.9.1992)
Burundi	keine Praxis
Dschibuti	keine Praxis
Elfenbeinküste	auf Verwaltungsstufe Ausfuhr bewilligt (23.6.1993)
Eritrea	keine Praxis
Gabun	auf Verwaltungsstufe Ausfuhr bewilligt (23.7.1993)
Gambia	keine Praxis
Ghana	auf Verwaltungsstufe Ausfuhr bewilligt (23.7.1993)
Guinea	keine Praxis
Guinea-Bissau	keine Praxis
Aequatorial Guinea	keine Praxis
Kamerun	auf Verwaltungsstufe Ausfuhr bewilligt (16.6.1992)
Kenia	auf Verwaltungsstufe Ausfuhr bewilligt (20.7.1993)
Kongo	keine Praxis
Lesotho	keine Praxis
Liberia	Ausfuhren nach Liberia wurden bereits vor Inkrafttreten des Waffenembargos des UNO-Sicherheitsrates nicht mehr bewilligt. Waffenembargo des UNO-Sicherheitsrates S / RES / 788 (1992)
Madagaskar	auf Verwaltungsstufe Ausfuhr bewilligt (2.4.1993)
Malawi	keine Praxis
Mali	keine Praxis
Mozambik	keine Praxis
Namibia	auf Verwaltungsstufe Ausfuhr bewilligt (17.6.1993)
Niger	keine Praxis
Nigeria	Praxis muss überprüft werden
Uganda	keine Praxis
Ruanda	Ausfuhr abgelehnt auf Verwaltungsstufe (22.7.1993)
Senegal	auf Verwaltungsstufe Ausfuhr bewilligt (7.4.1993)
Sierra Leone	keine Praxis
Somalia	Ausfuhren nach Somalia wurden bereits vor Inkrafttreten des Waffenembargos des UNO-Sicherheitsrates nicht mehr bewilligt. Waffenembargo des UNO-Sicherheitsrates S / RES / 733 (1992)
Südafrika	Kriegsmaterialausfuhren nach Südafrika werden von der Schweiz seit 1963 nicht mehr bewilligt. Waffenembargo des UNO-Sicherheitsrates S / RES / 418 (1977)
Swaziland	auf Verwaltungsstufe Ausfuhr bewilligt (29.6.1992)

Tansania	keine Praxis
Tschad	keine Praxis
Togo	keine Praxis
Zaire	keine Praxis
Zambia	keine Praxis
Zimbabwe	BR hat Rhodesiansanktionen aufgehoben, das Waffenembargo bleibt jedoch weiterhin in Kraft (19.12.1979) BRB bestätigt Beibehalten des Waffenembargos (16.5.1990)

Asien

Afghanistan	keine Praxis
Bangladesch	Ausfuhr abgelehnt auf Verwaltungsstufe (21.9.1992)
Bhutan	keine Praxis
Brunei	auf Verwaltungsstufe Ausfuhr bewilligt (22.7.1993)
VR China	BR bestätigt Waffenausfuhrverbot (2.3.1992)
Hong Kong	behandelt wie Grossbritannien
Indien	auf Verwaltungsstufe Ausfuhr bewilligt (19.4.1993)
Indonesien	BRB: positiver Grundsatz (Vor-)entscheid (23.6.1993) (Fliegerabwehrersatzteile und -munition sind nach Auffassung des BR nicht geeignet, Menschenrechtsverletzungen zu begehen; sie gehören auch nicht zur Kategorie der destabilisierenden Waffen.)
Kambodscha	keine Praxis
Korea (beide)	keine Ausfuhren wegen der schweiz. Beteiligung an der Waffenstillstandskommission und weil es sich um ein Spannungsgebiet handelt
Laos	keine Praxis
Malaysia	auf Verwaltungsstufe Ausfuhr bewilligt (2.7.1993)
Mongolei	keine Praxis
Myanmar (Burma)	keine Praxis
Nepal	auf Verwaltungsstufe Ausfuhr bewilligt (12.2.1993)
Pakistan	Ausfuhr abgelehnt auf Verwaltungsstufe (7.7.1993) (Sturmgewehre für Polizei) auf Verwaltungsstufe Ausfuhr bewilligt (20.7.1993) (Ersatzteile zu Feldflab für Verteidigungsministerium)
Philippinen	Praxis muss überprüft werden
Singapur	auf Verwaltungsstufe Ausfuhr bewilligt (19.7.1993)
Sri Lanka	keine Praxis
Thailand	auf Verwaltungsstufe Ausfuhr bewilligt (7.4.1993)
Vietnam	Ausfuhr abgelehnt auf Verwaltungsstufe (22.12.1992)
Taiwan	keine Lieferungen, weil nicht als Staat anerkannt

Ozeanien und

übrige Staaten

keine Praxis